



(0474)671287 - Fax: (0474)671297

ssp.ahrntal@schule.suedtirol.it  
ssp.ahrntal@pec.prov.bz.it  
www.ssp-ahrntal.it

Steuer-Nr. /Codice fiscale: 92022480211

### BESCHLUSS DES SCHULRATES Nr. 06

Versammlung am 28.11.2018 um 18.00 Uhr

Der Schulrat hat sich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in der Grundschule von St. Johann versammelt.

**a) Anwesend sind die Elternvertreter:**

Martin Niederkofler  
Ingrid Strauß  
Anita Strauß  
Roland Wasserer  
Renate Hopfgartner

**b) Anwesend sind die Vertreter des Lehrpersonals:**

Stefan Steinhauser  
Bruno Cigna  
Martina König  
Bernadetta Gartner  
Eduard Tasser

**c) Anwesend sind die Vertreter des nichtunterr. Personals:**

Agnes Feichter

**d) Anwesend ist die Direktorin:**

Elisabeth Wieser

**e) Gerechtfertigt abwesend sind:**

Reinhold Unteregger  
Ulrike Hofer

**f) Nicht gerechtfertigt abwesend sind:**

**g) Als Schriftführer fungiert:**

Feichter Agnes

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird zur Behandlung des Gegenstandes geschritten.

#### Veröffentlichungsbestätigung

Diese Niederschrift wurde an der  
Amtstafel der Schuldirektion  
veröffentlicht

28.11.18  
03.12.18  
Olme

Einwendungen:

DIE SCHULDIREKTORIN



Elisabeth Wieser

Dem Landesausschuss zugesandt  
am \_\_\_\_\_  
Prot. Nr. \_\_\_\_\_

Dem Schulamt zugesandt *Akten*  
am *10.12.18*  
Prot. Nr. *1470/32.01*

Vom Landesausschuss genehmigt  
am \_\_\_\_\_  
Prot. Nr. \_\_\_\_\_

Vom Schulamt genehmigt  
am \_\_\_\_\_  
Prot. Nr. \_\_\_\_\_

**Betrifft: Festlegung der Schülerbeiträge**

**DER SCHULRAT**

**des Schulsprengels Ahrntal**

**Nach Einsichtnahme**

- in das LG Nr. 20 vom 18.10.1995, Art. 7, Abs. 3
- in das LG Nr. 12 vom 29.06.2000, Art. 12, Punkt c; (Autonomie der Schulen)
- in das DLH Nr. 38 vom 13.10.2017 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinzen Bozen)
- in das LG Nr. 5/2008 (Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe)
- in den BLR Nr. 81 /2009 (Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachige Grund- und Mittelschule)
- in die Mitteilung vom 17.08.2006 (Unentgeltlichkeit des Unterrichts – Einhebung von Schülerbeiträgen)
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 08.06.2009 über die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, übermittelt mit Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 34/2009 vom 10.06.2009
- in das Rundschreiben Nr. 17/2009 (Neuregelung Projekte)
- in den eigenen Beschluss Nr. 11 vom 08.11.2013 (Kriterien zur Planung und Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen)
- in den Dreijahresplan des Bildungsangebotes 2018/19 – 2020/21
- in das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget des jeweiligen Haushaltsjahres;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1339 vom 05.12.2017 (Richtlinien für die Zuweisung von Geldmitteln an die öffentlichen Schulen)

**Festgestellt, dass**

- eine Recherche zu den Erfahrungswerten durchgeführt wurde
- auf dieser Grundlage die Höhe des erforderlichen Beitrags in Absprache mit dem Teilkollegium der Mittelschule und dem Leitungsteam der Grundschule definiert wurde

**beschließt**

bei 12 Anwesenden mit 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung:

1. ab dem Schuljahr 2018/19 bis auf Widerruf ist je Schüler/-in folgender Schülerbeitrag einzuheben:

Für die Schüler/-innen der Grundschule: **30,00 Euro** pro Schuljahr

bei 12 Anwesenden mit 6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 5 Enthaltungen:

2. ab dem Schuljahr 2018/19 bis auf Widerruf ist je Schüler/-in folgender Schülerbeitrag einzuheben:  
Für die Schüler/-innen der Mittelschule: **60,00 Euro** pro Schuljahr

Diese Beträge verstehen sich als pauschaler Beitrag für die im Zuge der Unterrichtstätigkeiten anfallenden Spesen für diverse Verbrauchs- und Bastelmaterialien im Kunst- und Technikunterricht, Kopien, für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien bei kleineren Projekten sowie für Eintritte und Fahrtkosten bei eintägigen unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, usw.

Nicht inbegriffen sind die Spesen für mehrtägige Lehrfahrten, für besondere Projekte sowie für besondere Ausgaben im Wahlbereich. Die diesbezüglichen Spesen werden fallweise und getrennt eingehoben.

Der Schülerbeitrag wird zu Beginn des jeweiligen Schuljahres eingehoben und ist nicht rückerstattbar. Sollten sich Schüler/-innen im Laufe des Schuljahres an einer Schule einschreiben, wird der Beitrag zum Zeitpunkt der Einschreibung eingehoben. Der Termin für die Einzahlung des Schülerbeitrages auf das Bank K/K der Schule wird den Schüler/-innen mit eigenem Schreiben mitgeteilt.

3. ab dem Schuljahr 2018/19 bis auf Widerruf folgende Schülerinnen und Schüler von der Bezahlung des jährlichen Schülerbeitrags zu befreien:  
Im Falle dokumentierter Bedürftigkeit besteht die Möglichkeit einer Befreiung von der Entrichtung der Schülerbeiträge. Dies geschieht in Anlehnung an der das Dekret des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30 "Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste". (siehe Beschluss des SR NR.10 vom 27.10.2006)

Gelesen, genehmigt und gefertigt:

DIE SEKRETÄRIN DES SCHULRATES

  
Agnes Feichter

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

Ingrid Strauß  
